

Mag. Mathias Kapferer

EINSCHREIBEN

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

GZ WFE-W-40.525/12-2020

Beschwerdeführer: Gemeinde Radfeld
Dorfstraße 57, 6241 Radfeld

vertreten durch: Mag. Mathias Kapferer
Rechtsanwalt
Burggraben 4/4
6020 Innsbruck
Code R898247

belangte Behörde Amt der Tiroler Landesregierung
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

wegen: Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 11.03.2020 zu GZ
WFE-W-40.525/12-2020 wegen:
Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal
Anerkennung des Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten und
Beziehung einer widerstrebenden Minderheit – Genehmigung der
Satzung

Vollmacht erteilt
2-fach
Beilagen

BESCHWERDE

UID-Nr. ATU59534515

Geschäftskonto: BAWAG, BIC BAWAATWW, IBAN AT92 1400 0668 1096 1466
Treuhandkonto: BAWAG, BIC BAWAATWW, IBAN AT83 1400 0668 1098 1513

In umseits bezeichneter Rechtssache erhebt die Beschwerdeführerin, Gemeinde Radfeld nachstehende

B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht Tirol gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 11.03.2020, GZ WFE-W-40.525/12-2020, mit dem die Bildung des Wasserverbandes „Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ anerkannt, die Beschwerdeführerin als widerstrebende Minderheit beigezogen und die Verbandssatzung genehmigt wurde.

1) Zur Rechtzeitigkeit

Der Bescheid wurde dem Vertreter der Beschwerdeführerin am 13.03.2020 zugestellt. Die 4-wöchige Frist unter Berücksichtigung des Covid-19-Gesetzespaketes endet daher am 29.05.2020. Die übermittelte Beschwerde ist sohin rechtzeitig.

2) Zur Anfechtungserklärung

Der Bescheid vom 11.03.2020 wird zur Gänze angefochten.

3) Zu den Rechtsmittelgründen

Geltend gemacht werden die Rechtsmittelgründe der

- Mangelhaftigkeit des Verfahrens
- Unrichtige Tatsachenfeststellung
- unrichtige rechtliche Beurteilung.

Diese Beschwerdegründe werden wie folgt ausgeführt:

3.1. Zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens

a) Unterlassene Beweisaufnahme – Sachverständigengutachten

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2020 die Aufnahme eines unabhängigen externen Gutachtens zur Beurteilung der wasserfachlichen/wasserbautechnischen Fragen angeboten, welches die erstinstanzliche Behörde nicht aufgenommen hat.

Gleichzeitig hat allerdings die erstinstanzliche Behörde die „Stellungnahme des DI Markus Federspiel“ im Ermittlungsverfahren verwertet und den Feststellungen zugrunde gelegt.

Der Hinweis, dass es sich dabei um kein Gutachten handle und DI Federspiel nicht als „Amtssachverständiger“ aufgetreten sei, widerspricht der tatsächlichen Vorgangsweise der Behörde.

Entweder es handelt sich nur um eine Stellungnahme, die gutachterlich zu überprüfen ist, oder es liegt eine Beurteilung durch den Amtssachverständigen vor, die die Behörde als solche auch berücksichtigt.

Jedenfalls werden die Äußerungen des DI Markus Federspiel wortwörtlich dem Bescheid im Rahmen der Feststellungen zugrunde gelegt.

Diese Vorgangsweise widerspricht jedoch einem fairen rechtsstaatlichen Verfahren. Die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des DI Federspiel ist – wie von der Beschwerdeführerin bereits vorgebracht – in Zweifel zu ziehen.

Dieser ist im bisherigen Verfahren bereits als „Wahrer“ der Interessen des Landes Tirol bzw. der Tiroler Landesregierung (in concreto des zuständigen Landesrates Josef Geisler), aber auch des formell zuständigen Landeshauptmannes von Tirol als Behörde aufgetreten.

Wie sich aus den Unterlagen ergibt, hat DI Federspiel als Mitglied der Fachabteilung Wasserwirtschaft bereits den Regierungsantrag vom 11.02.2019 für die Tiroler Landesregierung mitvorbereitet und ist dessen Expertise dabei in diese Begründung eingeflossen. Dieselbe Beurteilung gab DI Federspiel wiederum im Beitrittsverfahren ab.

Die notwendige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist daher nicht gegeben. Die Stellungnahme ist – soweit sie überhaupt im Verfahren berücksichtigt wird – jedenfalls im Rahmen des gestellten Beweisantrages einer objektiven Beurteilung durch einen Sachverständigen zuzuführen.

Die Beschwerdeführerin stellt daher neuerlich den

ANTRAG

auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Hochwasserschutz zum Beweis dafür, dass das derzeit vorliegende und durch den zu gründenden Wasserverband umzusetzende Projekt „Hochwasserschutz Unterinntal“ den Voraussetzungen des Wasserrechtsgesetzes, insbesondere des § 88a, 88 WRG nicht entspricht.

Weiters zum Beweis dafür, dass das „Unternehmen“ im Sinne des § 88a WRG derzeit weder wirtschaftlich noch technisch konkretisiert ist und es daher ist auch nicht möglich ist zu beurteilen, inwieweit eine zwangsweise Beziehung der Beschwerdeführerin zulässig ist.

b) Prüfung von Alternativmaßnahmen

Wie oben bereits dargestellt ist nach wie vor der „Umfang“ des Unternehmens im Sinne des § 88a WRG nicht bestimmt.

Die erstinstanzliche Behörde verweist auf den in der Satzung angegebenen Verbandszweck. Gemäß § 88a WRG hat die Behörde jedoch alle für die Bildung des Wasserverbandes **maßgebenden Umstände** zu ermitteln. Dazu ist vor allem der Umfang des Unternehmens zu definieren.

Die Kriterien gemäß § 88a Abs. 1 sind im Einzelnen

- Das „Unternehmen“ (also das gesamte umzusetzende Projekt!) muss von unzweifelhaftem Nutzen sein. Dieses muss ohne Ausdehnung auf das Gemeindegebiet oder auf Liegenschaften oder Anlagen einer widerstrebenden Minderheit technisch und wirtschaftlich nicht zweckmäßig durchführbar sein.

Um nunmehr diese Fragen beurteilen zu können, ist es jedenfalls auch erforderlich, den zu beurteilenden Umfang und die detaillierten Voraussetzungen des „Unternehmens“ zu überprüfen. Das kann inhaltlich nur durch die Beiziehung eines unabhängigen Gutachters erfolgen.

Zusätzlich ist auf § 88a Abs. 3 hinzuweisen. Demgemäß hat die Behörde *„nach Ermittlung aller für die Bildung des Wasserverbandes maßgebenden Umstände zunächst den Umfang des Unternehmens klarzustellen und zu bestimmen, welche Beteiligten und in welchem Ausmaß sie bei Bildung des Wasserverbandes als beteiligt anzusehen sind.“*

Um nunmehr **alle** für die Bildung des Wasserverbandes maßgebenden Umstände zu überprüfen, insbesondere den Umfang des Unternehmens klarzustellen, ist zweifelsfrei auch zu klären, ob ein ausreichender Hochwasserschutz nicht auch durch **alternative Maßnahmen**, wie zB durch die Ausschöpfung der alpinen Retentionsmöglichkeiten erreicht werden kann.

Sollte sich im Ermittlungsverfahren nämlich herausstellen, dass die unten im Detail neuerlich durch die Beschwerdeführerin dargestellten Potentiale der alpinen Retentionsmaßnahmen richtig sind, dann wäre im Ergebnis ein Hochwasserschutz für die Mitglieder des allenfalls zu gründenden Hochwasserverbandes unteres Unterinntal ein wesentlich anderer, vor allem wirtschaftlich und im Hinblick auf Flächeneinsparnis in wesentlich verbesserter Form möglich.

Trotz umfangreichen Vorbringens dazu hat die erstinstanzliche Behörde sich mit diesen Argumenten nur unzureichend auseinandergesetzt.

Sie verweist lediglich darauf, dass sich die Notwendigkeit der Beiziehung der Gemeinde Radfeld „in schlüssiger Weise aus den vorliegenden Unterlagen entnehmen ließe“ (Seite 20 oben erstinstanzlicher Bescheid).

Eine nähere Begründung, welche „schlüssigen“ Beweise oder sonstigen Verfahrensergebnisse für diese Annahme der Behörde sprächen, lässt sich dem Bescheid nicht entnehmen.

In diesem Sinne hat die erstinstanzliche Behörde auch die sie treffende Officialmaxime missachtet. Im Rahmen einer de facto „vorgreifenden Beweiswürdigung“ werden

Ergebnisse vorweg genommen, die bis jetzt durch keine objektive Instanz beurteilt wurden, insbesondere nicht durch einen beizuziehenden Sachverständigen.

c) Beurteilung alpiner Retentionsflächen

Aus Sicht der Beschwerdeführerin ist insbesondere **das Potential der alpinen Retentionsflächen** im bisherigen Verfahren vollkommen außer Acht gelassen worden.

Um aber überhaupt das „Unternehmen“ und die damit verbundenen Zwangsmaßnahmen, insbesondere die Notwendigkeit der Beiziehung der Beschwerdeführerin in den Hochwasserverband beurteilen zu können, muss zu allererst geklärt sein, welches Projekt überhaupt durch den zu gründende Hochwasserverband umgesetzt werden soll.

Erst wenn dieses zumindest dem Grunde nach eindeutig und unter Berücksichtigung der aktuell zu ermittelnden Voraussetzungen definiert ist, kann beurteilt werden, ob dieses Projekt ohne oder nur mit der Beschwerdeführerin umgesetzt werden kann. Diese Frage ist entscheidend dafür, ob es überhaupt zulässig ist, die Beschwerdeführerin zwangsweise beizuziehen.

Hätte die erstinstanzliche Behörde das Vorbringen der Beschwerdeführerin berücksichtigt, wonach die alpinen Retentionsmöglichkeiten zu einer enormen Reduktion der notwendigen Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz sowie der Retentionsflächen im unteren Unterinntal führen, dann wäre die Behörde zu dem Ergebnis gelangt, dass eine zwangsweise Beiziehung der Beschwerdeführerin gar nicht notwendig ist. Die Beschwerdeführerin betont in dem Zusammenhang neuerlich, dass sie einen freiwilligen Beitritt zu einem zu gründenden Hochwasserverband dann akzeptieren wird, wenn dieser mit der Umsetzung eines die alpinen Retentionsflächen, aber auch weiterer unten im Detail noch darzulegender Voraussetzungen beauftragt wird.

In diesem Fall wäre nämlich wirklich eine Beurteilung möglich, welche Liegenschaften und Anlagen auf dem Gemeindegebiet der Beschwerdeführerin überhaupt noch benötigt werden. Sollten die der Beschwerdeführerin vorliegenden und unten im Detail dargestellten Informationen über die Möglichkeiten alternativer Maßnahmen richtig sein, dann wären faktisch keine relevanten Auswirkungen auf das Gemeindegebiet der Beschwerdeführerin – aber auch der anderen beteiligten Gemeinden – zu erwarten.

Das Hochwasser wird dabei nämlich am Entstehungsort in den Seitentälern des Inntales bereits abgefangen. Dies führt zu einer wesentlichen Reduktion des Wasseraufkommens auf den Zubringerflüssen und im Endeffekt auch im Inn.

Eine von der Beschwerdeführerin angeregte Überprüfung der alpinen Retention wurde bisher abgewiesen.

Die erstinstanzliche Behörde setzte sich mit dieser Möglichkeit gar nicht auseinander, obwohl das zwingend geboten ist.

Diese Vorgangsweise der Behörde ist insbesondere deshalb „bemerkenswert“, als das Land Tirol (bzw. der für das Fachgebiet zuständige Landesrat Geisler) just an dem Tag, an dem der Bescheid an die Beschwerdeführerin zugestellt wurde, öffentlich erklärt hat, nunmehr doch die Retentionsmöglichkeiten im Hochgebirge zu überprüfen.

Dazu soll die von Prof. Blöschl erstellte Studie über die Auswirkungen der alpinen Retention auf Hochwasserabflüsse des Inns erweitert werden.

Ebenso soll die mögliche Retentionswirkung von neuen großen Kraftwerksspeichern untersucht werden (Artikel der Tiroler Tageszeitung vom 13.03.2020, Hochwasserschutz noch einmal geprüft: Hoffnungsträger alpine Retention). Konkrete Maßnahmen des Landes Tirol, die den beteiligten Gemeinden, insbesondere der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht wurden, sind auf diese Ankündigungen allerdings unterblieben.

Die Beschwerdeführerin muss davon ausgehen, dass Anlass für diesen „Meinungsumschwung“ bei den politisch Verantwortlichen des Landes Tirol eine nunmehr vorliegende **Potentialstudie** der „Energie West“ ist.

Dabei handelt es sich um eine Interessensvereinigung verschiedener Tiroler Kraftwerks- und Energieunternehmen. Diese ließ die Möglichkeiten des Ausbaus der Wasserkraft in den Seitentälern sowie im Tiroler Oberinntal unter gleichzeitiger Berücksichtigung möglicher Hochwasserschutzmaßnahmen klären.

Laut Wissensstand der Beschwerdeführerin beweisen die Ergebnisse dieser Untersuchung eindeutig, dass die alpinen Retentionsflächen eine wesentlich bessere Bewältigung der

Hochwasserprobleme, aber auch der zu klärenden Energieversorgung in Tirol bei gleichzeitigem möglichst schonendem Flächenverbrauch garantieren.

Trotz mehrerer Versuche der Beschwerdeführerin, beim zuständigen Landesrat Auskunft über die Ergebnisse dieser Studie zu erhalten, erfolgte darauf bis jetzt keine Reaktion. Interessanterweise wurde aber aufgrund anderer öffentlich geäußelter Darstellungen möglicherweise die beteiligte Gemeinde oder zumindest der dort zuständige Bürgermeister vom Inhalt dieser Untersuchung in Kenntnis gesetzt. Er hat jedenfalls noch im März 2020 öffentlich erklärt, dass die Auswirkungen von Staukraftwerken in Oberlauf auf die Größe der Retentionsflächen in Radfeld untersucht und die Ergebnisse „in den nächsten Wochen“ vorgelegt werden würden, er bezweifelt allerdings die Umsetzbarkeit der Ergebnisse.

Indirekt wird aber auch damit bestätigt, dass es ganz offenbar sachlich gerechtfertigte Empfehlungen aus dieser Studie gibt, die unmittelbar Auswirkung auf das vorliegende Verfahren haben. Unter Berücksichtigung derselben würde nämlich das zu prüfende „Unternehmen“, das Grundlage für die allfällige zwangsweise Miteinbeziehung der Beschwerdeführerin in den zu gründenden Verband ist, vollkommen anders vom Umfang, der Qualität und den jeweiligen Auswirkungen festzulegen sein.

Der Beschwerdeführerin sind zwischenzeitig jedenfalls Informationen aus dieser Studie zugekommen.

Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Maßnahmen der alpinen Retention sind in Kombination mit einer umweltfreundlichen und klimaneutralen Energiegewinnung zielführend.
- Bei Berücksichtigung der Kraftwerksspeicher der TIWAG und VERBUND Hydro Power im Rahmen einer schutzfunktionaler Speicherbewirtschaftung ist es durch Adaptierungen von Wasserfassungen möglich, wirksamen Hochwasserschutz zu erreichen.
- Durch die Umsetzung grenzüberschreitenden Retentionspotenzialen am oberen Inn in der Schweiz sind weitere positive Auswirkungen für den Hochwasserschutz **in ganz Tirol** zu erzielen.

- Gerade zusätzliche neue Standorte für Speicherkraftwerke schaffen erhebliche schutzfunktionale und energiewirtschaftliche Ergebnisse, die dem gesamten Land Tirol und in der Folge auch der Republik Österreich / sogar der EU zugute kommen.

Nachdem die erstinstanzliche Behörde diese Aspekte bisher außer Betracht gelassen hat, liegt eine **wesentliche Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens vor**.

Auch die zuständige Projektleitung der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, scheint – trotz Kenntnis dieser Studienergebnisse – an ihren bisherigen Positionen festzuhalten.

Dies obwohl sich aus der gutachterlichen Beurteilung in dieser Studie eindeutig auch konkrete zahlenmäßig erfassbare Scheitelreduktionen am Inn ergeben.

Konkret geht es um folgende Potentiale:

- **Schaffung neuer Speicherkraftwerke:**

Durch die Kombination der Nutzung von Wasserkraft und dem Bereithalten von entsprechendem Retentionsvolumen lässt sich eine signifikante Scheitelreduktion im Ausmaß von mindestens 100-400 m³/s erreichen. Auch wenn nicht alle potentiellen Standorte umgesetzt werden und nur die günstigsten Projekte realisiert werden, so lässt sich doch sagen, ist mit einigen neuen Kraftwerken eine signifikante Scheitelreduktion erreichbar.

- **Adaptierung bzw. Optimierung bestehender Kraftwerksanlagen:**

Durch die Ergänzung und Optimierung bestehender Kraftwerksanlagen durch die Zuleitung weiterer Wasserläufe können weitere Zubringer in den alpinen Regionen hinsichtlich der Hochwasserführung in den Hochwasserschutz miteinbezogen werden. Durch zusätzliche Beleitungen kann jedenfalls eine signifikante Reduktion des Scheitelabflusses am Inn erreicht werden, diese Reduktion liegt im Bereich zwischen 50-150 m³/s.

- **Adaptierung von bestehenden Wasserfassungen:**

Derzeit sind viele bestehende Wasserfassungen in den beigeleiteten Bächen zu Speicherkraftwerken im Hochwasserfall nur bedingt wirksam, weil diese Wasserfassungen ihren Wassereinzug automatisch abriegeln, sobald die Entsandervorrichtungen voll sind und bei einem weiteren Betrieb dadurch zu viel Geschiebe in das Beileitungssystem (Leitungstollen) gelangen würde. Durch einen Umbau dieser Entsanderanlagen auf einen redundanten Betrieb können somit die Wasserfassungen auch im Hochwasserfall weiter betrieben werden und sind somit für die Scheitelreduktion in den Vorflutern wirksam. Eine Adaptierung von bestehenden Wasserfassungen der Speicherkraftwerke bewirkt ebenfalls eine signifikante Scheitelreduktion am Inn im Ausmaß von 100-200 m³/s.

- **Berücksichtigung des Hochwasserschutzes im Engadin:**

Bereits jetzt wird im Engadin auf Schweizer Seite aktiver Hochwasserschutz durch Wasserkraftnutzung betrieben. Durch entsprechende Betriebsvorschriften werden die Speicher der einzelnen Kraftwerksgruppen zum Zwecke der Wasserretention und somit des Hochwasserschutzes bewirtschaftet. Durch eine wirksame Umsetzung dieses bereits faktisch vorhandenen Hochwasserschutzes im Rahmen bilaterale Abkommen kann eine signifikante Scheitelreduktion am Inn für das Bundesland Tirol erreicht werden.

Dadurch kommt es zu einer Scheitelreduktion am Inn im Ausmaß von 50-100 m³/s.

Schon aus diesen vorgenannten Gründen ergibt sich durch eine intelligente Kombination verschiedenster Maßnahmen ein enormes Potential für die angestrebte Scheitelreduktion am Inn, wodurch sich die in Kritik stehenden Retentionsmaßnahmen im Inntal erübrigen bzw. ad absurdum führen würden. Dieses Potential hängt natürlich stark vom Umsetzungswillen und den realen Möglichkeiten ab, liegt jedoch in einem Größenordnungsbereich von 400 m³/s und somit weit über den geplanten Möglichkeiten durch das Hochwasserschutzprojekt im Inntal.

Eine Scheitelreduktion ist nicht ausschließlich durch die geplanten Retentionsanlagen im Inntal, sondern auch durch Retentionsmaßnahmen in den Oberläufen der Zubringer

(alpine Retention) erreichbar. Allein aus diesen Überlegungen heraus ist die Weiterverfolgung der geplanten Projekte im Inntal abzulehnen.

Auch die Beurteilung der „Hochwassersituation 2019“ durch die „TIWAG“ hat das Potential der alpinen Retention nachhaltig bestätigt. Laut öffentlicher Äußerungen des Vorstandsdirektors DI Herdina (zB Ausgabe der Kronenzeitung 14.06.2019) konnten allein durch die Kraftwerke Sellrain-Silz und Kaunertal ein Wasserrückhalt von 92 m³/s erreicht werden.

Das hat für die Stadtgemeinde Innsbruck eine Scheitelreduktion von 20-30 Zentimeter zur Folge gehabt. Damit konnte eine Überflutung weiter Stadtgebiete sowie insgesamt die Auswirkungen eines Hochwassers der Kategorie „HQ 100“ verhindert werden.

Man ist damit sogar anhand eines konkreten Vorfalles in der Lage, den Beweis dafür zu erbringen, dass es zu einem erheblichen Wasserrückhalt aber eben auch zu einer Wasserstandsabsenkung im Sinne der Scheitelreduktion allein durch die beiden genannten Kraftwerke und die dabei getroffenen Maßnahmen gekommen ist.

Beweis: vorzulegende Studie „alpine Retentionsmöglichkeiten“ der Energie West durch das Land Tirol, in concreto Landesrat Josef Geisler,
ZV DI Markus Federspiel, pA Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung
Wasserwirtschaft
Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich des
Hochwasserschutzes
ZV DI Blöschl
Josef Geisler, Landeshauptmann-Stellvertreter Eduard-Wallnöfer-Platz 3,
6020 Innsbruck
DI Thomas Huber, Direktor Stadtwerke Imst, Pfarrgasse 3, Postfach 100,
6460 Imst
DI Mag. Artur Egger, pA Stadtwerke Hall in Tirol/ Hall AG, Augasse 6, 6060 Hall
in Tirol
DI Johann Herdina, Vorstandsmitglied der TIWAG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2,
6020 Innsbruck
DI Helmut Müller, Vorsitzender des Vorstandes der IKB, Salurnertraße 11,
6020 Innsbruck,
Fachkundige Stellungnahme an das LVwG Tirol der i.n.n. GmbH & Co KG ,

gemeinsam mit der risk.management.recht mag.peter sönser KG ,
vom 14.05.2020,
Auszug Tiroler Tageszeitung vom 13.03.2020,
Auszug Tiroler Kronenzeitung 14.06.2019,
PV,
Aktenkundige Stellungnahmen der i.n.n.,
ZV Mag. Thomas Sönser, Grabenweg 8, 6020 Innsbruck,
ZV DI Alexander Ploner, Maria-Theresien Straße 42°, 6020 Innsbruck

d) Beurteilung der Kostenaufteilung

Die erstinstanzliche Behörde geht davon aus, dass eine Versagung der Genehmigung einer Satzung samt den darin vorliegenden Kostenbeteiligungsmechanismen nur bei einem Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes in Betracht komme (Seite 17, erstinstanzlicher Bescheid). Im Ergebnis stellt die Behörde gleichzeitig - ohne die Ansätze jedoch durch eine externe Begutachtung überprüft zu haben – zu dem Ergebnis, dass eine Pauschalierung der Kostenbeiträge der einzelnen Infrastrukturträger keine unsachliche Ungleichbehandlung der einzelnen Verbandsmitglieder darstelle.

Um diese Fragen jedoch überhaupt beurteilen zu können, ist es erforderlich, die tatsächlichen Auswirkungen des umzusetzenden Projektes und die damit einhergehenden Kostenbelastungen, aber natürlich auch die damit verbundenen Vorteile einer **objektiven Überprüfung** zuzuführen.

In der erstinstanzlichen Entscheidungen fehlen dazu konkrete nachvollziehbare Feststellungen, ebenso wurden die beantragten gutachterlichen Abklärungen nicht durchgeführt.

Auch das stellt eine Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens dar. Bei objektiver Überprüfung der vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel für die Kostenbeteiligung sowohl der Infrastrukturträger als auch unter den Gemeinden wäre die Behörde zu dem Ergebnis gelangt, dass eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, insbesondere der Gemeinde Radfeld als Beschwerdeführerin vorliegt.

Diese wiederholt daher diesbezüglich den

Beweisantrag

auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich des Hochwasserschutzes sowie des Finanzwesens zum Beweis dafür, dass der vorgeschlagene Verteilungsschlüssel für die Kosten der Infrastrukturträger sowie der Beteiligung der jeweiligen Gemeinden zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen führt.

Dabei mögen die jeweiligen Grundstücksflächen, die Auswirkung der geplanten Maßnahmen auf diese, insbesondere hinsichtlich der Änderungen der Verkehrswerte der Grundstücke ermittelt werden.

Des Weiteren sind für die beteiligten Infrastrukturträger und dem Land Tirol ebenfalls sämtliche Auswirkungen der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen einer technischen und wirtschaftlichen Beurteilung zu unterziehen.

Die Beschwerdeführerin verweist auch bei dieser Frage darauf, dass eine objektive Beurteilung der Verteilung der Kosten zu allererst einmal davon abhängig ist, das „Unternehmen“ im Sinne des § 88a WRG zu bestimmen. Erst dann kann die Frage beantwortet werden, inwieweit sich anhand des konkreten Projektes objektiv ausgewogene und sachlich gerechtfertigte Verteilungsquoten auf die einzelnen Verfahrensbeteiligten ergeben.

Nachdem die erstinstanzliche Behörde weder das konkrete Unternehmen festgestellt hat, noch die technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer objektiven Überprüfung unterzogen hat, ist das Verfahren mangelhaft geblieben.

e)

Unabhängig von sonstigen Überlegungen hätte der Bescheid aber auch deshalb gar nicht erlassen werden dürfen, da es keinen wirksamen Antrag der Mehrheit der Gründungsmitglieder des Wasserverbandes „Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ gibt, die Gemeinde Radfeld als widerstrebende Minderheit dem Wasserverband beizuziehen.

Aus dem von der Erstbehörde zitierten Schreiben vom 13.08.2019 des Baubezirksamtes Kufstein ergibt sich lediglich, dass die im Detail genannten Gemeinden sowie die Infrastrukturträger mehrheitlich beschlossen hätten, auf Basis der beiliegenden Satzungen einen Wasserverband im Sinne der §§ 87 ff WRG 1959 zu gründen.

Sodann wird auf diverse Unterlagen verwiesen. Ein **konkreter Antrag**, der gemäß § 88a Abs 1 WRG durch die Mehrheit der Mitglieder des zu bildenden Wasserverbandes zu stellen ist, ist diesem Schreiben nicht zu entnehmen.

Der Verweis auf das Protokoll der Gründungsversammlung vom 26.02.2019 reicht nicht aus, um überhaupt von einem wirksamen Antrag, über den bescheidmäßig abgesprochen werden könnte, sprechen zu können. Selbst in diesem Protokoll ist allerdings ohnedies nur festgehalten worden, dass ein Mehrheitsbeschluss auf zwangsweise Beiziehung der Gemeinde Radfeld gefasst wurde.

Einen konkreten Beschluss über eine Antragstellung, insbesondere etwa durch das Baubezirksamt Kufstein ist diesem Protokoll jedoch nicht zu entnehmen. Dort wird am Ende lediglich festgehalten, dass das Baubezirksamt Kufstein *„vom gegründeten Wasserverband beauftragt wird, das Protokoll der Gründungsversammlung, alle vorliegenden Beschlüsse, die Satzungen mit den erläuternden Bemerkungen der Wasserrechtsbehörde zur Erlassung eines Anerkennungsbescheides zum Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Inntal vorzulegen“*.

Die Beauftragung, einen konkreten Antrag zu stellen, ist weder diesen Ausführungen zu entnehmen, noch gibt es einen darüber hinausgehenden mehrheitlich tatsächlich gefassten Auftrag, den konkreten Antrag auch einzubringen.

Die erstinstanzliche Behörde hätte sich mit diesem erheblichen Mangel des Verfahrens auseinandersetzen müssen. Mangels konkreter Antragstellung in der ersten Instanz hätte der Bescheid daher gar nicht erlassen werden dürfen.

Beweis: Vorliegende Unterlagen, insbesondere Schreiben 13.08.2019
Baubezirksamt Kufstein,
PV.

3.2. Unrichtige Tatsachenfeststellung

Die Beschwerdeführerin verweist zur Vollständigkeit darauf, dass die von der erstinstanzlichen Behörde getroffenen Feststellungen auf keinen nachvollziehbaren Beweisergebnissen basieren.

Es wurde einseitig auf Grundlage der Äußerungen des Landes Tirol der zu beurteilende Sachverhalt festgestellt.

Unabhängig davon, dass dazu weitere Abklärungen, insbesondere eine objektive Überprüfung durch die Einholung weiterer Sachverständigengutachten erforderlich ist, verweist die Beschwerdeführerin darauf, dass etwa folgende Feststellungen unrichtig bzw. undeutlich sind:

- „Um den Siedlungs- und Wirtschaftsraum künftig vor einem hundertjährigen Hochwasser zu schützen, sind lineare Hochwasserschutzmaßnahmen in Form von Dämmen und Mauern vorgesehen (Seite 6 unten).“

Es ist unklar, welche konkreten Maßnahmen damit eigentlich beschrieben werden sollen.

- „Um das Gemeindegebiet (der Gemeinde Radfeld) von einem hundertjährigen Hochwasser (rund 33 ha Bauland, rund 800 Gebäude) zu schützen, sind zudem auch Maßnahmen flussauf auf dem Gemeindegebiet von Rattenberg erforderlich.“

Auch diese Feststellungen sind undeutlich und keine Beurteilung der tatsächlichen anzunehmenden geplanten Maßnahmen.

- „Aufgrund von Rückmeldungen der Gemeinden und Grundeigentümer zum generellen Projekt 2016 wurde die Variante 2018 ausgearbeitet, die in der weiteren Detailplanung berücksichtigt werden kann.“

Auch dazu fehlt jegliche Konkretisierung was unter „Variante 2018“ konkret durch die Behörde als Feststellung gemeint ist.

Aber auch die Feststellungen zu 3. Zum Kostenaufteilungsschlüssel stellen eine zum Teil nicht nachvollziehbare Mischung aus Tatsachenbeurteilung dar:

Seite 7 unten wird von der Behörde festgestellt, dass „mit den als Basis herangezogenen Werten des Sockelbeitrages, der Gefahrenzonen und der Retention rechnerisch eindeutig vergleichbare und schlüssig nachvollziehbare Werte zur Anwendung gekommen sind, die auf der gleichen fachlichen Ebene und der gleichen zeitlichen Betrachtung basieren“.

Wie die Behörde zu dieser Feststellung bzw. daraus sich ergebenden Rückschluss auf eine „eindeutig vergleichbare und schlüssig nachvollziehbare Wertbestimmung“ kommt, ist nicht dargestellt worden.

Dasselbe gilt für die Feststellungen auf Seite 8, 3. Absatz, wo ebenfalls eine Beurteilung dahingehend wahrgenommen wird, dass die Verbandsanteile „nach sachlichen dem Zweck des Verbandes ausgerichteten vergleichbaren Kriterien ermittelt werden“.

Auch diesbezüglich lässt die Behörde jegliche Begründung offen, welche **konkreten** Kriterien hier wirklich herangezogen wurden und inwieweit diese sachlich gerechtfertigt sind.

Diese „Feststellungen“ auf Seite 8 führen dann auch zu einer nicht nachvollziehbaren rechtlichen Beurteilung wenn ausgeführt wird, dass „der in den Satzungen niedergeschriebene Kostenbeitragsschlüssel und die zur Ermittlung der Beitragsanteile angewählten Kriterien aus fachlicher Sicht die Vorgaben des § 88 WRG 1959 erfüllen“.

Eine Überprüfung dieser Einschätzung der Behörde ist nicht möglich, vor allem gibt es dazu keine notwendige Beurteilung durch unabhängige externe Experten.

Die erstinstanzliche Behörde verstößt damit auch gegen die ihr obliegende Officialmaxime und nimmt insofern eine vorgreifende Beweiswürdigung vor.

Die Beschwerdeführerin wiederholt daher den

Beweisantrag

auf Beiziehung eines unabhängigen, externen Gutachters zur Beurteilung der wasserfachlichen/wasserbautechnischen Fragen in diesem Verfahren, insbesondere auch zum Kostenaufteilungsschlüssel im Sinne des § 9 der Satzungen iVm § 88b WRG 1959.

3.3. Zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung

Die Anerkennung der Bildung des Wasserverbandes und die zwangsweise Beiziehung der Beschwerdeführerin verletzt diese in mehrfacher Hinsicht in ihren subjektiven Rechten:

a) wasserrechtliche Grundlagen

Im WRG ist klar geregelt, ab wann ein Wasserverband mit Beitrittszwang gegründet werden kann. Gemäß § 88a WRG ist dies erst möglich, wenn über **Zweck, Umfang und Art eines Unternehmens** keine Vereinbarung aller Beteiligten zustande kommt, das Unternehmen aber **von einer Mehrheit der Beteiligten begehrt** wird und **von unzweifelhaftem Nutzen ist**, sich ferner **ohne Ausdehnung auf das Gemeindegebiet oder auf Liegenschaften oder Anlagen** einer widerstrebenden Minderheit technisch und wirtschaftlich **nicht zweckmäßig durchführen** lässt.

Die Behörde hat nach Ermittlung **aller für die Bildung des Wasserverbandes maßgebenden Umstände zunächst** vor allem den **Umfang des Unternehmens** klarzustellen. Die Definition des Unternehmens ist jedoch gegenständlich gerade nicht ausreichend.

Die erstinstanzliche Behörde verweist für die Definition des Unternehmens auf die §§ 1 bis 3 der Satzung des Wasserverbandes (vgl. Bescheid Seite 17, 3. Absatz). Darin ist unter § 2 „Zweck und Umfang des Verbandes“ im Wesentlichen lediglich die Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen festgehalten. Des Weiteren wird auf das Projekt mit der Bezeichnung „Hochwasserschutz Tirol Unterinntal INN-Maßnahmenplanung unteres Inntal“ Bezug genommen. Dieses liegt der Behörde jedoch nicht vor.

Im Bescheid der belangten Behörde wird – übernommen aus der Sachverhaltsdarstellung des DI Federspiel – das Unternehmen weiters als „generelles Projekt 2016“ angeführt. Die

Hochwasserschutzmaßnahmen werden als „in Form von Dämmen und Mauern sowie drei optimierten Retentionsräumen vorgesehen“ beschrieben (vgl. Bescheid Seite 6, 5. und 6. Absatz). Des Weiteren wird eine Variante 2018 erwähnt, zu der keine Details angeführt werden.

Der eigentliche Zweck des Wasserverbandes, nämlich der umzusetzende Hochwasserschutz, ist damit aber gerade nicht geklärt worden. Weder ist damit der tatsächliche Umfang des geplanten Unternehmens fixiert worden, noch ist geklärt, welche Kriterien geprüft wurden, um die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für einen möglichen Zwangsbeitritt zu klären.

Auch die Tatsache, dass bei Hochwasserereignissen – ebenso oder sogar ausschließlich – das Grundwasser in einigen Gemeinden ein größeres Problem als eine Überflutung durch den Inn darstellt, blieb bis dato völlig außer Acht. Für einen umfassenden Hochwasserschutz müssten aber auch diesbezügliche Maßnahmen in die Planung des Unternehmens einbezogen werden.

Darüber hinaus ist weiterhin unklar, ob das **Gemeindegebiet** oder die **Liegenschaften oder Anlagen** der Beschwerdeführerin tatsächlich für eine zweckmäßige Durchführung des Hochwasserschutzes **notwendig** sind.

Dazu stellt die erstinstanzliche Behörde fest, dass die zwangsweise Beiziehung notwendig sei, da sich der Hochwasserschutz nur gemeindeübergreifend durchführen lasse (vgl. Bescheid Seite 7, 3. Absatz). Warum aber gerade das Gemeindegebiet der Beschwerdeführerin essentiell für die zweckmäßige Durchführung ist und gerade die Beschwerdeführerin derart große Retentionsflächen zur Verfügung zu stellen hat, ergibt sich daraus aber gerade nicht.

Bereits aufgrund der bisher vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen ist davon auszugehen, dass eine **Längsverbauung des Inns nur eine mögliche Variante** für den Hochwasserschutz darstellt. Dabei ist unklar, ob es sich um die zweckmäßigste Möglichkeit handelt, und ob diese überhaupt auf aktuellen Daten basiert. Gerade die diesbezüglich erstellten Gefahrenzonenpläne geben die tatsächlichen Verhältnisse nicht aktuell wieder. Eine notwendige, zwingend bei der Einräumung von Zwangsrechten nach WRG vorgesehene und auch durch die Beschwerdeführerin angeregte **Alternativenprüfung fand** darüber hinaus noch gar **nicht statt**.

Gerade für **Gefahrenzonenpläne** sollten Ermittlungsgrundlagen aber die aktuellen Verhältnisse und Einflüsse vor Ort, vorhandene Planungsunterlagen sowie Informationen zu vergangenen Hochwasserereignissen sein. Es sind dabei vor allem lokale Gewässercharakteristika und Einzugsgebiete von Zulaufgewässern ausreichend zu berücksichtigen. Großflächige Generalbetrachtungen sind hingegen nicht geeignet.

Im gegenständlich herangezogenen **hydrologischen Längenschnitt 2009** wurden lediglich generelle Informationen aus den Einzugsgebieten im Sinne der Abflussbildung berücksichtigt. Des Weiteren beruht dieser nur auf statistischen Auswertungen von inhomogenen Datenreihen. Der hydrologische Längenschnitt 2009 ist daher für Gefahrenzonenpläne und in weiterer Folge für Hochwasserschutzpläne als Grundlage nicht geeignet. Zudem fehlt es an einer Aktualität der Daten und wurde eine diesbezügliche Überprüfung unlängst angeregt.

Eine angemessene Einbeziehung der Beschwerdeführerin bei der Erstellung des Gefahrenzonenplans hat nicht stattgefunden. So sind die vorliegenden Daten unvollständig und realitätsfern, weil die konkrete Abstimmung vor Ort fehlte. Damit sind wesentliche Informationen nicht Bestandteil der bisherigen Entwurfsplanung des Gefahrenzonenplanes.

Folglich sind die ausgewiesenen gelb-roten Funktionsbereiche hinsichtlich der Hochwasserschutzinteressen der Beschwerdeführerin nicht schlüssig nachvollziehbar und damit sachlich nicht gerechtfertigt. Eine Begründung für Art, Umfang und Lokalisierung dieser Flächen liegt nicht vor. Ebenso geht nicht hervor, warum genau die ausgewiesenen gelb-roten Funktionsbereiche überhaupt für die Hochwasserretention erforderlich sein sollen, und welche Kriterien der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wurden. Auch wurde keine gebotene Untersuchung möglicher Alternativflächen durchgeführt. Unklar sind weiters die Folgen einer allfälligen Flutung der Funktionsbereiche und mögliche Folgen einer daraus resultierenden Kontamination.

Das WRG fordert weiters einen **unzweifelhaften Nutzen** des Unternehmens. Dieses Erfordernis bezieht sich auf das Ganze von der Mehrheit geforderte Projekt. Ob ein solcher für den projektierten Hochwasserschutz unzweifelhaft vorliegt, erschließt sich aus der Entscheidung der erstinstanzlichen Behörde nicht und ist aufgrund des oben Ausgeführten mehr als fraglich.

Diesbezüglich ist unter anderem nämlich auch noch zu beachten, inwiefern die von den Grundeigentümern zu übernehmenden Lasten die Maßnahmen noch rentabel erscheinen lassen. Eine Überprüfung zu welchen Kontaminationen es durch die Überflutungen in den geplanten Retentionsräumen jedoch kommen kann, wurde unterlassen. Auch sind die möglichen Folgewirkungen durch die Kontaminationen offen.

b) Befangenheit

Die Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren darf nicht von Organwaltern getroffen werden, die zu einer Partei oder zum Verfahrensgegenstand in einem bestimmten Naheverhältnis stehen und daher nicht objektiv und unparteiisch sind oder zu sein scheinen. Diese Regelung findet auch auf Amtssachverständige sowie nicht amtliche Sachverständige Anwendung.

Die Beschwerdeführerin vertritt weiterhin die Ansicht, dass **DI Federspiel** als Sachverständiger – wenn auch nicht als „Amtssachverständiger“ – auftritt und im Rahmen seiner fachlichen Kenntnisse die Stellungnahme an die Behörde abgibt. Auch solche Personen haben ihre Befangenheit von Amts wegen wahrzunehmen. Aufgrund der Tatsache, dass DI Federspiel bereits im Vorfeld für eine Partei des Verfahrens auftrat, bewirkt dies durchaus den objektiven Anschein einer Voreingenommenheit und lässt dessen Unbefangenheit in Zweifel ziehen.

Auch das zur Entscheidung berufene Organ – der **Landeshauptmann** – ist befangen. Dieser ist einerseits durch die TIWAG, das Land Tirol und andererseits auch als Behörde selbst involviert. Die erstinstanzliche Behörde bestätigt die Stichhaltigkeit der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Gründe sogar. Übergeht diese Tatsache aber in weiterer Folge mit der Begründung, dass ohnehin keine Werteentscheidung oder Interessensabwägung in dem Anerkennungsverfahren vorzunehmen seien. Dem ist nicht beizupflichten. Ergibt sich doch gerade bei der Entscheidung über den Zwangsbeitritt eine Ermittlungspflicht der Behörde ganz eindeutig aus § 88a WRG. Dabei sind sehr wohl Abwägungen von der Behörde vorzunehmen, denen ein Naheverhältnis und eine Unvoreingenommenheit entgegenstehen und die vor allem ein unparteiisches Vorgehen sowie ein faires Verfahren in Zweifel ziehen.

Die Beschwerdeführerin lehnt daher weiterhin den Landeshauptmann als zuständige Behörde sowie DI Markus Federspiel wegen Befangenheit ab.

c) Gemeindeautonomie

Die erstinstanzliche Behörde hält dazu fest, dass bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen zur Entstehungsform eines Wasserverbandes eine gesetzliche Grundlage für die zwangsweise Einbeziehung vorliege (vgl. Bescheid Seite 16, 6. Absatz).

Da die normierten Voraussetzungen gerade nicht vorliegen, verletzt die zwangsweise Beziehung der Beschwerdeführerin diese in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Selbstverwaltung. Dies insbesondere durch die Tatsache, dass die Satzung des Wasserverband für die Gültigkeit eines Beschlusses vorsieht, dass lediglich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Hinzu kommt noch eine unterschiedliche Gewichtung der abgegebenen Stimmen der einzelnen Mitglieder.

Bereits das Beitrittsverfahren zeigt, dass die anderen Gemeinden dadurch zu Lasten der Beschwerdeführerin Mehrheitsentscheidungen treffen können, gegen die sie sich praktisch überhaupt nicht (mehr) zur Wehr setzen kann.

Vor allem aber aufgrund der Tatsache, da sich das „Unternehmen Hochwasserschutz“ auf einem völlig unausgereiften Projekt, dessen maßgebende Umstände noch nicht ausreichend erfasst sowie mögliche Alternativen bzw Maßnahmen bisher unberücksichtigt blieben, gründet, wird der Beschwerdeführerin jegliche Möglichkeit eine ausschlaggebende Stimme dabei zu haben durch den Zwangsbeitritt abgeschnitten.

In der weiteren Planung und Ausgestaltung des Hochwasserschutzes wird der Beschwerdeführerin nur mehr eine untergeordnete Rolle zukommen, da ihrer Stimme nicht ein entsprechendes Gewicht gegen die Mehrheit zukommt. Die Forderung nach einer nach dem WRG im Grunde zwingend vorgesehenen Überprüfung alternativer Retentionsmaßnahmen bzw überhaupt ein Einfluss auf das endgültige Projekt ist der Gemeinde damit verwehrt.

Dabei kann es in weiterer Folge in dem Wasserverband zu Entscheidungen kommen, welche den Interessen der Beschwerdeführerin und auch den Bürgern der Gemeinde

der Beschwerdeführerin zuwiderlaufen. Dennoch wird die Beschwerdeführerin dazu verpflichtet sein, ohne in der Gemeinde selbst darüber entscheiden zu können, diese umzusetzen. Dies gefährdet nicht nur die Selbstverwaltung sondern greift vielmehr tatsächlich in das Recht der Beschwerdeführerin auf Selbstverwaltung ein.

d) Vertretungs- und Zustimmungserklärungen

Die erstinstanzliche Behörde sieht in den mangelhaften Vertretungsbefugnissen bzw. Zustimmungserklärungen keinerlei Probleme.

Tatsache ist aber, dass gerade im Falle ÖBB-Infrastruktur AG ein zunächst bevollmächtigter Vertreter eine Erklärung abgab, welche nicht durch einen Beschluss der Partei gedeckt war. Der sodann nachgereichte Beschluss wiederum ermächtigte aber nicht den im Namen der ÖBB-Infrastruktur AG aufgetretenen Vertreter zur Abgabe der Erklärung. Damit kann aber keine wirksame Beitrittserklärung zum Wasserverband vorliegen und folglich die Stimme der ÖBB-Infrastruktur AG zur Gründung und zwangsweisen Beiziehung nicht herangezogen werden.

Sowohl die Vertreter des Landes Tirol als auch jene der TIWAG legten ihren Beitrittsbeschlüssen nicht die endgültige Fassung der Satzung zugrunde. Die erstinstanzliche Behörde sieht darin die Willensbildung nicht betroffen bzw. unterstellt den jeweiligen Parteien, dass sie ohnehin im Vornhinein bereits der abgeänderten Fassung zustimmen wollten. Wie sie zu dieser Annahme kommt, führt die erstinstanzliche Behörde nicht aus. Insoweit wird weiterhin angefochten, dass eine formelle, inhaltlich richtige Zustimmung des Landes Tirol und der TIWAG vorliegt.

e) Aufteilungsschlüssel für Kosten

Auch hinsichtlich der Kostenaufteilungsschlüssel wird wortwörtlich die Stellungnahme des DI Federspiel von der erstinstanzlichen Behörde übernommen, obwohl die Beschwerdeführerin begründete Einwendungen gegen die vorgesehenen Beurteilungskriterien anführte (vgl. Bescheid Seite 7f).

Die erstinstanzliche Behörde hielt dazu lediglich fest, dass die Abstimmung auf das Volumen unter dem Blickwinkel der in der Schutzwasserwirtschaft verwendeten Kenngrößen schlüssig und nachvollziehbar sei.

Die erstinstanzliche Behörde verkennt dabei, dass es trotz einer möglichen Nachvollziehbarkeit sachlich nicht gerechtfertigt ist, Böden mit völlig unterschiedlicher Qualität nicht auch entsprechend unterschiedlich zu werten. Hochwertiger, nährreicher Boden kann sohin nicht mit einem Feld verglichen werden, das bereits seit Jahren immer wieder überflutet wird.

Auch die Größe der Rückhaltefläche spielt dabei eine entscheidende Rolle. Die potentielle durch Schmutzwasser kontaminierte Fläche, welche einer Lebensmittelproduktion – möglicherweise für Jahre – nicht mehr zur Verfügung steht, ist dabei keinesfalls zu vernachlässigen. Eine Gleichbehandlung mit entscheidend kleineren Retentionsflächen ist sachlich keinesfalls gerechtfertigt und eine derartige Abgeltung auch im Kostenschlüssel vorzusehen.

Aus den angeführten Gründen ist die Bildung des Wasserverbandes „Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ daher nicht anzuerkennen und eine zwangsweise Beiziehung der Beschwerdeführerin nicht zulässig bzw. noch nicht entscheidungsreif.

Es werden sohin gestellt die

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht Tirol wolle

- 1) eine mündliche Verhandlung anberaumen und die angebotenen Beweise aufnehmen,
- 2) der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 11.03.2020 zur Zahl GZ WFE-W-40.525/12-2020 aufheben, in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die Bildung des Wasserverbandes „Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ nicht anerkannt, jedenfalls die Gemeinde Radfeld als widerstrebende Minderheit im Sinne des § 88a WRG nicht zwangsweise beigezogen wird und die Satzung des Verbandes nicht genehmigt wird.

Beilagen:

Artikel der TT vom 13.03.2020

Ergänzende Stellungnahme i.n.n, 14.05.2020

Innsbruck, am 26.05.2020

GemRadfeld/Hochwasse / ML/K/ gs /mo 3B